

auf der Fastensynode des Jahres 1074 abgesetzt worden sei. Wäre dem so, so müsste allerdings seine Ladung (II, 29) ins vorausgehende Jahr gesetzt werden. Dünzelmann findet, dass bei seiner Annahme II, 29 viel besser hineinpasse in den Zusammenhang, in dem es mit Cod. Udalr. 42 und 40 stehe. Diese Ansicht ist aber unhaltbar, sobald man Reg. I, 60 berücksichtigt, was Dünzelmann unterlässt.

Dass Cod. Udalr. 42 als Antwort auf Reg. II, 29 anzusehen ist, kann nicht bezweifelt werden. Muss dieses Stück in den December 1073 gerückt werden, so kann jenes nur in die ersten Monate des Jahres 1074 gehören. Dünzelmann sucht seine Annahme dadurch zu bekräftigen, dass er die in Cod. Udalr. 42 Eingangs erwähnte prior legatio des Erzbischofs von Mainz an den Papst als diejenige ansieht, die Cod. Udalr. 40 überbrachte. Diese n. 40 ist der erste Brief des Erzbischofs an den Papst, von Jaffé in den Februar 1074 gesetzt. Dünzelmann möchte ihn noch früher, September 1073, datieren und Reg. II, 29 als eine Antwort auf denselben, also auf die prior legatio ansehen. Da aber Cod. Udalr. 42 ausdrücklich sagt, dass zwischen der Rückkehr dieser prior legatio zum Erzbischof und dem Abgehen der Botschaft, welche eben diese n. 42 überbringt, nicht mehr Zeit genug gewesen sei, die Bischöfe zu versammeln, so kann, wenn die prior legatio wirklich die Ueberbringerin von n. 40 gewesen und diese in den Februar 1074 oder gar in den September 1073 zu setzen ist, n. 42 nicht, wie Jaffé will, in den Januar 1075 gehören. Dünzelmann schiebt es ebenfalls ein Jahr zurück wie Reg. II, 29.

Dass Cod. Udalr. 40 von Jaffé zu spät angesetzt worden sei, ist schon von anderer Seite aus anderen Gründen angenommen worden¹. Wie dem auch sei (ich halte es mit Jaffé's Datierung), die Nummer kommt hier nicht in Betracht, denn sie kann nicht der Brief sein, den die in Cod. Udalr. 42 erwähnte prior legatio überbracht hat. Und damit ist der Umdatierung Dünzelmanns der Boden entzogen.

Die Antwort, die Sigfrid von Mainz auf Cod. Udalr. 40 erhielt, ist uns noch erhalten, aber nicht, wie Dünzelmann annimmt, in Reg. II, 29, sondern in Reg. I, 60. Erzbischof Sigfrid beklagt sich in Cod. Udalr. 40 bei Gregor, dass sein Vorgänger Alexander II. die Entscheidung des Streites zwischen den Bischöfen von Prag und Olmütz mit Umgehung des Metropolitans und der Comprovincialen an sich gezogen habe. Die Antwort, die Gregor darauf 1074 März 18 (Reg. I, 60) giebt, ist die denkbar schärfste. Sie wiederholt spottend und höhrend die Wendungen des erzbischöflichen Briefes; sie nennt

1) Kröger, Geschichte Böhmens von 1041—1086 S. 46.